
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 4. März 2009

Seite 105

Nr. 15

Organisationsregelung für das Institut für Optionale Studien (IOS) der Universität Duisburg-Essen

Vom 3. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Zweck des Instituts für Optionale Studien

(1) Das Institut für Optionale Studien (IOS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 HG zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen.

(2) Das Institut dient dem Zweck, den optionalen Studienbereich („Ergänzungsbereich“) innerhalb der gestuften BA/MA-Studienprogramme der Universität Duisburg-Essen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen zu planen, zu koordinieren und zu optimieren. Das Rektorat kann dem Institut weitere, hiermit inhaltlich oder organisational zusammenhängende Aufgaben übertragen.

(3) Das Institut entscheidet nach Maßgabe des § 3 über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die ihm vom Rektorat zugewiesen werden.

(4) Das Institut steht den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie sonstigen Personen zur Verfügung. Die Einrichtung legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in einem zweijährigen Turnus einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung des Instituts sowie seine jeweilige Zuordnung zu einem Budgetkreis beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht im Institut setzt die Mitgliedschaft an der Universität Duisburg-Essen voraus.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 2 (1) ist eine positive Stellungnahme zum Aufnahmeantrag durch den Fachbereich oder die zentrale Einrichtung, dem oder der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller angehört.

(3) Über den Antrag auf Eintritt oder Ausscheiden der am Institut beteiligten Mitglieder entscheidet der Institutsrat des Instituts im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Entscheidung des Institutsrats ist dem Rektorat anzuzeigen. Erhebt das Rektorat keinen Einwand, gilt die Zustimmung als erteilt. Sonst entscheidet das Rektorat endgültig.

(4) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

§ 3 Ausstattung

(1) Dem Institut werden vom Rektorat die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG bleiben unberührt.

(2) Über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, entscheidet der Institutsrat. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektorsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Mittel, die aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird innerhalb des Instituts im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsbedingungen von der- oder demjenigen entschieden, der oder dem diese Mittel bewilligt worden sind.

§ 4 Leitung und Beratung

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Rektorat anzuzeigen. Erhebt das Rektorat keinen Einwand, gilt die Zustimmung als erteilt. Sonst entscheidet das Rektorat endgültig. Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören, beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Institutsratsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Institutsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) ein Mitglied des Rektorats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Universität, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss,
- b) vier Angehörige aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die unterschiedlichen Fachbereichen angehören müssen,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des IOS. Wählbar sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, die von ihren jeweiligen Fachbereichen für den Institutsrat vorgeschlagen werden.

(4) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für jeweils eine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als wissenschaftliche Direktorin oder als wissenschaftlichen Direktor sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt das Institut innerhalb der Universität.

(5) Der Institutsrat kann im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind bei ihrer Bestellung zu bestimmen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Institutsratssitzungen teil.

§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.1.2009.

Duisburg und Essen, den 3. März 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler